

# Buhmann DSGVO



Seit dem Inkrafttreten der DSGVO bekleidet das vermeintlich neue europäische Datenschutzrecht in Unternehmen und Verwaltungen Rang 1 der bevorzugten Vorwände für allerhand Umstellungen, bürokratische Umstände und von Dritten zu entschuldigende Unannehmlichkeiten. Ganz gleich ob aus Unkenntnis oder Vorsatz – dieser Missbrauch des Datenschutzes ist in mehrerlei Hinsicht perfide.

Erstens: Die Grundprinzipien des heutigen europäischen Datenschutzrechts finden sich bereits im weltweit ersten Datenschutzgesetz, dem Landesdatenschutzgesetz Hessen aus dem Jahr 1970. Wir verdanken es der geradezu seherischen Leistung des Vordenkers Professor Spiros Simitis, der kürzlich verstorben ist (Nachruf von Tinefeld und Petri in diesem Heft). Simitis war auch Wegbereiter der EG-Datenschutzrichtlinie von 1995, mit der sich die Regelungen der heutigen DSGVO noch in wesentlichen Teilen decken. Nach über 50 Jahren Datenschutzrecht in Deutschland und über 25 Jahren in Europa ist daher eine Berufung auf angeblich neue Anforderungen und einen viel zu kurzen Umstellungszeitraum geradezu lächerlich.

Zweitens: Schlimmer noch ist die Hemmungslosigkeit, mit der viele Datenverarbeiter die Einholung von Einwilligungen als „Anforderung der DSGVO“ deklamieren, anstatt offen zu bekennen, dass es die eigene Datensammelwut ist, die als Rechtsgrundlage eine Einwilligung der Betroffenen in die jeweilige Verarbeitung fordert. Mit allerlei Gestaltungstricks und die Einwilligung einlullend als „bürokratisches Erfordernis“ diffamierend erschleichen sie sich Zustimmungen, die viele Betroffene aller Wahrscheinlichkeit nach eigentlich gar nicht erteilen möchten – oder erheben Daten sogar gänzlich ohne Einwilligung, wie beim Webseitentracking oder dem immer verbreiteteren E-Mail-Profilung (siehe die Beiträge von Bohlender, Dietmann und Volkamer sowie Blaicher und Schellhas-Mende in diesem Heft).

Drittens: Schließlich macht die rücksichtslose Verarbeitung von Daten Dritter vor dem Hintergrund sprachlos, dass es sich beim Datenschutz um ein hochrangiges Freiheitsrecht handelt: In der EU-Charta der Grundrechte rangiert der Datenschutz (Art. 8) vor der Religionsfreiheit (Art. 10), der Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 11), der Versammlungsfreiheit (Art. 12), dem Eigentums- (Art. 17) und dem Asylrecht (Art. 18). Man stelle sich nur einmal vor, die Gewährung von Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit würde auf ähnliche Weise wie der Datenschutz als bürokratische Unvermeidlichkeit hingestellt und von tausenden von Unternehmen und Behörden ignoriert – ein Aufschrei ginge durch dieses Land.

Noch sind wir trotz aller Fortschritte in Recht und Praxis weit von einem angemessenen Umgang mit personenbezogenen Daten entfernt – nicht zuletzt wohl, weil es an einer allgemeinen Einsicht in die Bedeutung des Datenschutzes für die freie Entfaltung mangelt. Wie bei vielen anderen Freiheitsrechten bemerkt man deren wahre Relevanz meist erst, wenn sie bereits verloren sind.

Wo Argumente es schwer haben und Einsicht fehlt, können Strafen helfen – so traurig das ist. Die Verhängung siebenstelliger Geldbußen hat zumindest in einigen Unternehmen der betroffenen Branchen zu einem Umdenken geführt. Wie Groot-huis und Stepanova zeigen, sind in naher Zukunft wohl eher noch höhere Bußgelder zu erwarten. Würden nun noch die Aufsichtsbehörden bei verbreiteten Rechtsverstößen konsequenter einschreiten, wäre unsere Welt vielleicht schon bald ein besserer Ort. Wenigstens soweit es den Datenschutz betrifft.

**Dirk Fox**